

Im Welche Bedingungen müssen gegeben sein, um § 147 StGB anwenden zu können? (Lesen Sie hierzu auch §§ 7, 14 der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen),

§ 148 StGB Sexueller Mißbrauch von Kindern:

1. Was ist unter "sexuelle Handlung" in den §§ 148, 150 Abs, 1 und 151 StGB zu verstehen?

2. Y/orin bestehen die sozialen Gründe für den absoluten Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch und wie findet das im Gesetz seinen Ausdruck?

3. Muß bei § 148 Abs, 1 StGB auch das Lebensalter des Opfers vom Tatvorsatz erfaßt sein?

Wie ist die Handlung rechtlich zu beurteilen, wenn der Täter weder das Lebensalter kannte noch sich damit abgefunden hat, daß das Opfer noch Kind im Sinne des § 148 StGB ist?

4, Y/ie ist zu entscheiden, wenn sich der Tatvorsatz nach § 6 StGB im Falle des § 148 Abs. 3 StGB auch auf die Folgen - den Tod des Opfers - erstreckt?

5, Welche gesetzlichen Bestimmungen wären in folgendem Falle anzuwenden:

Ein Erwachsener betastet die Brust eines 13jährigen Mädchens, um sich und das Mädchen geschlechtlich zu erregen. Er verfolgt dabei das Ziel, das Mädchen geneigt zu machen, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuführen und erreicht dies schließlich auch.

a) Wenn der Erwachsene dem Mädchen fremd ist?

b) Wenn der Erwachsene der Vater des Mädchens ist?

c) Y/enn der Erwachsene zwar nicht der leibliche Vater des Mädchens ist, dieses aber in seinem Haushalt lebt?

d) Wenn der Erwachsene einwendet, daß die Initiative zum Geschlechtsverkehr von dem Mädchen ausgegangen sei?